



Markt Peiting
Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 86
„Am Hochweg, 1. Änderung“

Teil C - Textliche Festsetzungen und Hinweise
und

Teil D - Verfahrensvermerke

von Teil A - E

Fassung vom 25.01.2022

Verfasser:



Bürogemeinschaft
Landschaftsarchitekten
Stadtplaner Ingenieure

Landschaftsarchitekten
Stadtplaner Ingenieure

Isarstraße 9 85417 Marzling
Telefon: 08161-9 89 28-0
Telefax: 08161-9 89 28-99
Email: nrt@nrt-la.de
Internet: www.nrt-la.de

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Tobias Ehnes

und

dipl.ing. rudi & monika sodomann
architekten & stadtplaner
aventinstraße 10, 80469 münchen
tel: 089/ 295673 fax: 089/2904194

Bearbeitung:

Dipl. Ing. Architekt & Stadtplaner Rudi Sodomann

C. Textliche Festsetzungen und Hinweise

Der Bebauungsplan Nr. 86 „Am Hochweg, 1. Änderung“ ersetzt die planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 86 „Am Hochweg“ vom 23.06.2020.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen durch Text

1. Art der Baulichen Nutzung

1.1 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Von den allgem. zulässigen Nutzungen werden die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO genannten, Schank- u. Speisewirtschaften nicht zugelassen.
Die Nutzungen des § 4 Abs. 3 BauNVO sind generell unzulässig.

- 1.2 Im WA 1-2 ist je Einzelhaus, Doppelhaushälfte und Hausgruppenhaus nur eine Wohnung zulässig. Im WA 3 ist je Doppelhaushälfte und Hausgruppenhaus nur eine Wohnung zulässig. Wird im WA 3 statt einem Doppelhaus ein Einzelhaus errichtet, sind in diesem 2 Wohnungen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Im WA 1-3 dürfen die Baugrenzen gem. B.3.1 durch die Fläche von Terrassen und Terrassenüberdachungen gem. C.4.9 überschritten werden. Die maximal zulässige GRZ ist einzuhalten.

- 2.2 Im WA 1 - 3 darf bei Beachtung der maximal zulässigen GRZ bzw. Grundfläche außerhalb der überbaubaren Flächen je Wohneinheit 1 Nebengebäude (Gerätehäuschen etc.) bis zu einer Grundfläche von 10 m² errichtet werden. Dieses ist jeweils mit einem Mindestabstand von 5 m zur öffentlichen Erschließungsstraße zu errichten.

- 2.3 Bei Doppelhäusern ist die festgesetzte Grundfläche jeweils hälftig zu verteilen.

3. Wandhöhe

Die maximale Wandhöhe ist das Maß der jeweils festgesetzten Bezugshöhe bis zur Oberkante der Dachhaut, gemessen an der Außenkante der traufseitigen Außenwand.

Werden Einzelhäuser mit unterschiedlichen Bezugshöhen zu Doppelhäusern zusammengefügt, ist als Bezugshöhe das Mittel aus den festgesetzten Bezugshöhen zu wählen.

Für Garagen wird die maximale Wandhöhe auf 3,00 m begrenzt.
Sofern für Garagen keine eigene Bezugshöhe festgesetzt ist, gilt als Bezugshöhe die Höhe der zur Garage nächstgelegenen Straßenbegrenzungslinie.

4. Örtliche Festsetzungen

4.1 Gebäudeform

Wohngebäude sind als liegende Baukörper in Rechteckform zu errichten. Die Traufseite des Gebäudes (beim Doppel- und Reihenhauses bezogen auf den Gesamtbaukörper) muss mindestens 1/5 länger als die Giebelseite sein.

4.2.1 Dächer

Sämtliche Dachflächen der Wohn- und Garagengebäude sind als mittensymmetrische Walm- Pult- oder Satteldächer, mit Pfannendeckung zu decken.

4.2.2 Wohngebäude sind bei Walm- oder Satteldächern mit einer Dachneigung von 22°-28°, bei Pultdächern mit 13° -19° Dachneigung auszuführen. Carports und Garagen sind in einer Dachneigung von 15°- 22° auszuführen.

Giebelseiten und Traufseiten der Gebäude sind mit min. 60 cm Dachüberstand auszuführen, davon ausgenommen sind Giebelseiten von grenzständigen Garagen.

4.2.3 Aneinandergebaute Doppelhaushälften sind profiligleich mit gleicher Dachneigung, Dachfarbe und Dacheindeckung auszuführen, aneinandergebaute Garagen und/oder Carports sind profiligleich mit gleicher Dachneigung und Dacheindeckung auszuführen.

4.2.4 Sonnenkollektoren, Photovoltaikeinrichtungen

Auf den Dachflächen sind Sonnenkollektoren oder Photovoltaikeinrichtungen zugelassen. Sie sind grundsätzlich profiligleich ohne Abstand auf bzw. in das Dach einzubauen und auf der Dachfläche (z.B. als First- oder Traufband) oder an anderer geeigneter Stelle (z.B. als Überdachung von Balkonen) gestalterisch ansprechend anzuordnen.

4.3 Sockelzone, Höhenlage der Gebäude

Sockel von Gebäuden sind putzbündig bzw. in gleichem Material und gleicher Struktur wie die Gebäudeaußenwand auszuführen.

Die Höhe des Fertigfußbodens des EG darf max. 0,20 m über der festgesetzten Bezugshöhe liegen.

4.4 Abgrabungen

Kellergeschosse dürfen nicht vollständig durch Abgrabungen und Abböschungen freigelegt werden. Abgrabungen dürfen bis zu einer Tiefe von 1,2 m unter GOK auf maximal 1/3 der Gebäudelänge erfolgen.

4.5 Garagen - und Stellplatzzufahrten

Vor Garagentoren mit direkter Zufahrt von der öffentlichen Straße muss ein min. 5 m großer Abstand zur Straßenbegrenzungslinie vorhanden sein. Dieser Stauraum, sowie Zufahrten zu offenen Stellplätzen dürfen nicht eingefriedet werden.

Parallel zur Straßenbegrenzungslinie liegende Garagen/ Carports oder Stellplätze sind gegenüber der Straße durch einen min. 1,00 m breiten Heckenstreifen auf ganzer Länge abzutrennen.

4.6 Materialien

Als Material an Außenwänden von Haupt- und Nebengebäuden sowie Garagen und Carports sind hell verputztes Mauerwerk sowie Schalungen aus Holz, Holzwerkstoffen oder zementgebundenen Platten in hellen, dezenten Farbtönen zulässig.

Materialimitate (z.B. Kunststoffplatten mit Holzmaserung) sind unzulässig.

4.7 Stellplätze

Der Stellplatznachweis ist entsprechend der jeweils aktuellen gemeindlichen Satzung über die Herstellung von Stellplätzen zu führen.

4.8 Einfriedungen, Sichtschutz

Öffentlichen Flächen zugewandte Einfriedungen sind als sockelloser, für Kleintiere durchlässiger (min. 7 cm bodennaher Freiraum) Zaun (Maximalhöhe 1,00 m) auszuführen.

Sichtschutzwände zwischen Doppelhaushälften sind im EG bis zu einer Höhe und Tiefe von 2,5 m zulässig. Sichtschutzwände zwischen aneinandergrenzenden Balkonen sind bis zu einer Höhe von 2,5 m in Tiefe der Balkone zulässig.

4.9 Terrassen im WA

Im WA 1-3 dürfen je Parzelle Terrassen und Terrassenüberdachungen außerhalb des Bauraums in max. Länge der dahinter liegenden Fassade mit max. 3 m Tiefe und max. 15 m² Grundfläche errichtet werden. Terrassenüberdachungen sind entweder an der Nachbargrenze oder mit einer seitlichen Abstandsfläche von min. 3 m zu errichten.

4.10 Grundstückszufahrten

Grundstückszufahrten dürfen nicht über Parkbuchten führen.

4.11 Die Einhaltung der Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO wird angeordnet.

5. Grünordnung

5.1 Allgemein

5.1.1 Bei der Baumreihe entlang des Hochweges ist im Bereich öffentlicher Grundstücksflächen einheitlich eine Baumart zu verwenden.

5.1.2 Die durch Planzeichen festgesetzten Grünflächen (Planzeichen B.7.1 und B.7.2) sowie die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Bäumen und Sträuchern (Pflanzenvorschläge siehe unter Hinweise durch Text, Pkt. 1.6) zu bepflanzen, durch Ansaat zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Der Bestand, die Pflanzungen und die Ansaaten sind artentsprechend zu pflegen und zu erhalten.

Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode in einer gleichwertigen Baumart derselben Wuchsklasse nachzupflanzen (Mindestpflanzgrößen gem. C.5.1.3).

- 5.1.3 Für Baum- und Strauchpflanzungen sind Arten und Sorten nachfolgender Pflanzqualität zu verwenden:
Mindestpflanzqualität für Einzelbaumpflanzungen:
Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16 - 18 cm
Mindestpflanzqualität für Obstbaumpflanzungen:
Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 14 – 16 cm
Mindestpflanzqualität für Gehölzpflanzungen:
Heister, 3x verpflanzt., mit Ballen, 150 – 200 cm,
Verpflanzter Strauch, Höhe 60 – 100 cm
- 5.1.4 Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belagsflächen (auch im Straßenbereich) ist pro Baum ein spartenfreier, durchwurzelbarer Pflanzraum von 12 m³ vorzusehen. Ausnahmsweise sind auch überdeckte Pflanzflächen zulässig (z.B. mit Baumrosten).
- 5.1.5 Die Pflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten. Bei Verlust oder Ausfall von Bäumen und Sträuchern sind diese nachzupflanzen. Die Mindestpflanzqualität für Baum- und Strauchpflanzungen sind dem Punkt C.5.1.3 zu entnehmen.
- 5.2 Öffentliche Ortsrandeingrünung
- 5.2.1 Je 100 m² angefangener öffentliche Ortsrandeingrünung ist ein standortgerechter Obstbaum (Pflanzenvorschläge siehe unter Hinweise Pkt. C.1.6) zu pflanzen. Der Unterwuchs ist mit einer autochthonen Ansaat zur begrünen und als Extensivgrünland zu pflegen und zu entwickeln.
- 5.3 Private Hausgärten
- 5.3.1 Je 200 m² Grundstücksfläche ist mind. 1 Groß- oder Kleinbaum, bzw. 2 Obstbäume zu pflanzen und zu unterhalten. Wenn die festgesetzten Bäume als Obstbaum gepflanzt werden, sind diese ausschließlich als Hochstamm zu pflanzen.
- 5.3.2 Garagenwände in Ausrichtung zu Verkehrsflächen sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Zugehörige Vegetationsflächen sind zu bepflanzen.
- 5.4 Befestigungsflächen
- 5.4.1 Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.

Hinweise durch Text

1. Grünordnung, Artenschutz, Mutterboden

Mit dem Bauantrag ist die Einhaltung der Grünordnungsfestsetzungen durch einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen.

1.1 Pflanzabstände

Hinsichtlich der Mindestgrenzabstände von Bäumen über 2 m Höhe sind die Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum BGB (AGBGB) zu beachten.

Zum benachbarten privaten Grundstück sind 2 m Abstand einzuhalten.

Die Pflanzabstände zu öffentlichen Flächen dürfen unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass gegenüber eingebauten Leitungen ein ausreichender Wurzelschutz gewährleistet ist.

1.2 Die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und die RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen Vegetationsbeständen und Tieren sind zu beachten.

1.3 Etwaige Rodungen sind außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) vorzunehmen.

1.4 Oberboden

Der belebte Oberboden ist vor Baubeginn jeder Baumaßnahme abzuheben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Die Zwischenlagerung des Oberbodens muss in Mieten von max. 1,5 m Höhe und 4 m Breite erfolgen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.

1.5 Einfassungshecken sollten nicht aus immergrünen Nadelgehölzen gepflanzt werden.

1.6 Pflanzlisten

Für Baum- und Strauchpflanzungen werden nachfolgende Arten und Sorten empfohlen:

Bäume:

Acer campestre

Acer platanoides

Carpinus betulus

Crataegus lavalleyi 'Carrierei'

Prunus avium 'Plena'

Sorbus aria

Sorbus aucuparia

Sorbus intermedia 'Brouwers'

Tilia cordata

Feld-Ahorn in Arten und Sorten

Spitz-Ahorn in Arten und Sorten

Hainbuche in Arten und Sorten

Apfel-Dorn

Vogel-Kirsche

Mehlbeere

Vogelbeere

Schwedische Mehlbeere

Winter-Linde in Arten und Sorten

Obstbäume:

Malus in Arten und Sorten
Pyrus in Arten und Sorten
Prunus in Arten und Sorten

Apfel in Arten und Sorten
Birne in Arten und Sorten
Kirschen, Pflaumen, Zwetschgen in Arten und Sorten

Sträucher:

Amelanchier lamarckii
Amelanchier ovalis
Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Philadelphus spec.
Rhamnus frangula
Salix spec.
Syringa vulgaris
Ribes alpinum
Rosa spec.
Viburnum opulus

Kupfer - Felsenbirne
Echte Felsenbirne
Kornelkirsche
Roter Hartriegel
Gewöhnliche Hasel
Eingrifflicher Weißdorn
Gemeiner Liguster
Gemeine Heckenkirsche
Pfeifenstrauch - in Arten und Sorten
Gemeiner Faulbaum
Weiden in Arten
Wild-Flieder
Alpen-Johannisbeere
Wildrosen in Arten
Gewöhnlicher Schneeball

2. Wasserwirtschaftliche Hinweise

Abwässer sind im Trennsystem einzuleiten. Das Bauvorhaben ist vor Fertigstellung an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.

2.1 Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen befestigten Flächen ist zu versickern. Dabei sollten versiegelte Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Zur Erhaltung eines möglichst natürlichen Wasserkreislaufes mit Vermeidung eines unerwünschten Anstiegs des Grundwasserspiegels ist auf eine hohe Verdunstung, vermehrte Rückhaltung und weitest gehende Reinigung des Niederschlagswassers zu achten.

Dazu ist das Niederschlagswasser vorrangig oberirdisch über die sog. belebte Oberbodenzone (begrünte Flächen, Mulden, Sickerbecken) zu versickern.

Sollte eine Flächen- bzw. Muldenversickerung technisch nicht möglich sein, ist dies stichhaltig zu begründen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur dort zulässig, wo zwischen dem „Mittleren Höchsten Grundwasserstand“ und dem Sickerhorizont ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Für die Bemessung und Planung der Entwässerungsanlagen wird auf das DWA Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153 sowie das Informationsblatt „Umgang mit Niederschlagswasser“ im Internet unter: wwa-m.bayern.de verwiesen.

Niederschlagswasser, welches nicht auf Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert oder als Brauchwasser genutzt werden kann, ist ggf. gepuffert nach den Maßgaben der kommunalen Entwässerungssatzung in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten.

Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.

2.2 Vor Fertigstellung der baulichen Anlagen muss die Trinkwasserversorgung gesichert sein.

2.3 Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:
Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.
Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

2.4 Grundwasser
Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.

Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.

3. Immissionen

Durch die landwirtschaftliche Nutzung, der nördlich und östlich des Planungsgebiets liegenden Grundstücke, ist mit landwirtschaftlichen Immissionen zu rechnen. Diese können auch an Wochenenden und Sonn- u. Feiertagen auftreten; sie sind im ortsüblichen Umfang hinzunehmen.

4. Technische Erschließung

4.1 Wasserversorgung

Das Baugebiet kann durch das gemeindliche Wasserwerk mit Trinkwasser versorgt werden.

Versorgungsleitungen sowie Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern überpflanzt werden. Bei Baumpflanzungen im Bereich von Wasserleitungen ist das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 zu beachten. Soweit Versorgungsleitungen in nicht öffentlichen Straßengrund verlegt werden, ist für das gemeindliche Wasserwerk ein Anschluss- und Wasserleitungsrecht einzutragen.

- 4.2 **Wärmeversorgung**
Auf die Anschlussmöglichkeit an die Erdgasleitungen der Schwaben-Netz wird hingewiesen.
- 4.3 **Stromversorgung**
Die Stromversorgung ist durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Bayernwerk AG gewährleistet und erfolgt aus der Trafostation
Zur Sicherstellung der Stromversorgung für die geplanten Bauvorhaben sind die Verlegung von Erdkabeln sowie das Stellen von Verteilerschränken im Bereich des Geltungsbereiches erforderlich. Für die zu verlegenden Kabel werden die üblichen Trassen von 0,5 m Breite und 0,8 m Tiefe benötigt.
- 4.4 **Sparten**
Es wird empfohlen, die Verkehrsflächen für die Spartenverlegung in Zonen nach DIN 1998 einzuteilen.
- 4.5 **Telekommunikationsleitungen**
Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.
Um eine koordinierte Erschließung des Gebietes zu ermöglichen ist es notwendig, dass der Ablauf aller Maßnahmen möglichst frühzeitig, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, der nachfolgenden Stelle bekanntgemacht wird.:
- Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen
- 4.6 **Revisionsschächte**
Die auf dem Grundstück liegenden Revisionsschächte für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind von jeglicher Bebauung freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.
5. **Bodendenkmäler**
Kulturgüter in Form von Bodendenkmälern sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht (Art. 8 DSchG) und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekanntzumachen. Gemäß Art. 7.1 DSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen. Diese Erlaubnis ist in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.
6. **Altlasten**
Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art 1 BayBodSchG).

D. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Am Hochweg“ wurde vom Marktgemeinderat des Marktes Peiting am 19.01.2021 sowie am 23.03.2021 gefasst.
2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde am 03.02.2022 ortsüblich bekanntgemacht.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum von 11.02.2022 – 11.03.2022.
4. Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2022 unter Fristsetzung bis einschließlich 04.03.2022 beteiligt.
5. Der Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Am Hochweg“ wurde vom Marktgemeinderat Peiting am 22.03.2022 in der Fassung vom 25.01.2022 gefasst (§10 Abs. 1 BauGB).



Markt Peiting, den. 29.03.22


Peter Osterrieder, Erster Bürgermeister

6. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 86 „Am Hochweg“ erfolgte am 31.03.22. Dabei wurden auf die Rechtsfolgen des § 44 und § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Am Hochweg“ in der Fassung vom 25.01.2022 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Markt Peiting, den. 01.04.22


Peter Osterrieder, Erster Bürgermeister